

Inhalt

1. 22.06.2016 **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Verlustes einer Gewässereigenschaft**

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Verlustes einer Gewässereigenschaft**

Die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird festgestellt, dass das namenlose Gewässer, welches in Bergisch Gladbach im Bereich Frankenforst in der Buchenallee beginnt und über die Frankenstraße, Chlodwigstraße, Im Hain, Rosenstraße, Fasanenstraße, Elsterstraße bis hin zur Taubenstraße durchgängig unterirdisch verrohrt ist und dort in den Städtischen Regenwasserkanal mündet, die Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz–WHG) mit Feststellungsdatum 13.06.2016 verloren hat.

Begründung:

Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist die Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen zeigt. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise ist vorliegend nicht mehr zu bejahen, da der Wasserlauf ab der Buchenallee vom darüberliegenden Gewässerabschnitt durch bauliche Tätigkeiten in der Vergangenheit abgetrennt wurde und ab der Taubenstraße vollständig in die Abwasseranlage einbezogen wird. Zudem leitet die unterirdische Wasserführung kein Wasser von einem Gewässer in das nächste, da die Verrohrung nicht mit einem natürlichen Gewässerverlauf beginnt. Der Verrohrung wird lediglich das Niederschlagswasser der in diesem Bereich angeschlossenen Grundstücke zugeführt und anschließend in einen Regenwasserkanal geleitet. Eine Gewässereigenschaft liegt somit nicht mehr vor.

Diese Feststellung ist unanfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2016

Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
i.A. gez. Reichert